

Die Münzkonferenz von Langenthal 1717

Autor(en): **Bieri, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **15 (1953)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE MÜNZKONFERENZ VON LANGENTHAL 1717

Von W. Bieri, Langenthal

In Albert Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte, steht der Satz: Auf der wichtigen Langenthaler Konferenz im nämlichen Jahr (1717) wurde ...

Was hat es mit dieser Konferenz von Langenthal für eine Bewandtnis?

Jeder der alten Orte hatte das Recht, eigenes Geld zu prägen. Dieses Geld war aber auch in den Nachbargebieten im Umlauf. Es litt stets unter Verschlechterung und Entwertung. Deshalb suchte man an den Tagsatzungen nach Abhülffemaßnahmen. Oft wurden besondere Münzkonferenzen einberufen, von denen eine der ersten schon 1356 stattfand. Da die Stände aber autonom waren und meist an ihrem Geld verdienen wollten, nützten alle Besprechungen und Konferenzen nicht viel. Die Münzverschlechterung ging deshalb weiter. Sie war bekanntlich auch eine der Ursachen des Bauernkrieges 1653.

An der Tagsatzung vom 4. bis 10. Juli 1717 in Baden wurde wieder über schlechtes Geld geklagt. Das Protokoll (Eidgenössische Abschiede) sagt darüber folgendes: «Bei der Verhandlung über das Münzwesen wird die Klage über die Erfolglosigkeit der bisher gefaßten Beschlüsse laut. Bern klagt über die Geringhaltigkeit verschiedenre Fünfbätzler, Schillinge, Kreuzer, besonders der freiburgischen Schillinge von 1711 und liefert in einer tabellarischen Übersicht die Bestimmung von Korn und Schrot der Basler, Freiburger, Luzerner, Schwyzer, Urner und Zugerschillinge von verschiedenen Jahrgängen. Luzern, Glarus, Solothurn und Appenzell klagen über die große Menge leichter «Piecelen», Groschen, Freiburgermünzen und Rappen, während die guten groben Sorten aus dem Land gehen; Basel über eine große Menge schlechter Rappen. Man kommt überein, folgende Punkte den Obrigkeiten zur Genehmigung vorzulegen:

1. Man möchte sich in der Eidgenossenschaft durchgehends über eine Mark vergleichen,
2. den innern Wert der Münzen so stellen, daß Gerechtigkeit, Billigkeit und die Reputation der Orte die Grundlage bilden,
3. den übermäßigen Gewinn an den Münzen moderieren (= ermäßigen),
4. die Münzen fortan keinem Particularen veradmodieren (= die Münzstätten keinem Außenstehenden verpachten),
5. Vorsorge treffen, daß der Nachschlag der Münze nicht schlimmer werde als die erste Prägung,

6. jeden Ort anhalten, wenn er seine Münze öffne, davon den andern Orten Anzeige mache und Proben zur Justierung einsenden.

Sollten diese Vorschläge den Obrigkeiten gefallen, so wird Zürich beauftragt, eine *Conferenz nach Langenthal* zu berufen. Der Besuch derselben wird jedem Ort freigestellt. In Beziehung auf die fremden Münzsorten wird für gut befunden, den Erfolg obiger Conferenz abzuwarten; unterdessen aber möchte jeder Stand seine Mandate erneuern.»

Obiger Vorschlag scheint den Obrigkeiten gefallen zu haben, denn am 6. September meldet Bern nach Zürich, es habe noch keine Einladung für die Konferenz in Langenthal erhalten.

Am 8. September erläßt nun Zürich die Einladung auf den 15. September. Diese geht an die Regierungen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel und Neuenburg. Merkwürdigerweise ist der Gasthof in Langenthal, in dem die Konferenz stattfinden soll, nirgends angegeben.

Am 9. September bestätigt Bern den Empfang der Einladung. Es ist interessant, wie der damalige Kurierdienst schnell arbeitete. Am 8. September erfolgte in Zürich die Einladung, und schon am folgenden Tag wurde in Bern die Einladung bestätigt.

Das Protokoll an der Konferenz in Langenthal führte Zürich, deshalb liegt das Original desselben im Staatsarchiv Zürich. Es trägt den Titel: «Langenthaler-Münz-Abschied». Auf dem ersten Blatt sind die Namen der anwesenden Herren Ehrengesandten aufgeführt, nämlich:

Zürich, Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister,

Bern, Johann Anton Tillier, Venner und des Raths,

Solothurn, Johann Peter Besenval von Brunstatt, des HH Mauritij und Lazarj Ritter,

Welschneuenburg, Jonas le Chambrier, Conseiller privé du Roy, son Procureur General et Conseiller d'Etat en sa Souveraineté de Neufchatell et Valangin.

Als entschuldigt werden im Protokoll aufgeführt Uri, Luzern, Basel und St. Gallen. Unentschuldigt abwesend waren also Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Mülhausen und Biel. Nicht anwesend und nicht entschuldigt waren mithin gerade die Orte, deren Münzen zu Klagen Anlaß gaben. Es ist deshalb verwunderlich, daß trotzdem eine Abmachung zustandekam, welche später als «wichtig» gewertet wurde.

Außer den Herren Ehrengesandten waren noch weitere Personen anwesend als Fachberater und Schreiber.

Im folgenden ist das Resultat der Münzkonferenz von Langenthal wiedergegeben im Wortlaut der gedruckten Eidgenössischen Abschiede, also in neuerem Deutsch.

Man vereinigte sich über folgende Punkte:

a) Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinierung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausreichung künftig keiner andern Mark als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält, und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, daß die Grane der französischen und der böhmischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehaltes der Münzen eines Ortes gegen die der andern erleichtert wird; jedoch so, daß die französische Mark blos zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll; hingegen hat es bei jedes Orts angemessenem und bisher gebrauchtem Markgewicht sein Bewenden.

b) Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

	Gehalt an feinem Silber		Wie viel Stück auf die Mark gehen	Silberwert		Münzerlohn	Gewinn auf 1 Mark
	Loth	Den.		Fl.	Kr.		
Ganze Thaler	13	10	8 ³ / ₄	15	19	26	—
Halbe Thaler	13	10	17 ³ / ₄	15	19	26	15
Quart-Thaler	13	10	36	15	19	26	27
Fünfbätzner	12		49 ¹ / ₂	13	30	27	50
Zehnkreuzer	12		99	13	30	27	50
Ganze Batzen	4		92	4	30	36	16
Halbe Batzen	2	8	126	2	48	36	16
Kreuzer	2		216	2	15	36	16

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thaler oder 18 fl fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den kleinen Sorten, an den Batzen 1 Stück, an den halben Batzen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf die Mark ungefähr.

c) Der dritte Punct, betreffend die Moderation des Gewichtes ist durch erledigt.

d) Die Münzadmodiation soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel «angentzt», sondern auch das Land durch solcher Münzbestehrer unerlaubten Gewinn sehr benachteiligt wird. Der Deputierte Neuenburgs hinterbringt diesen Punct seinen Committenten.

e) Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbe anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspection über das Wesen bestellen und diejenige, welche die Münzen fabrizieren und probieren, speciell beeidigen.

f) Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münzen zu öffnen gesinnt sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Justierung derselben mitteilen. Bei diesem Anlaß äußert sich Zürich dahin, daß es nicht blos ersprießlich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern daß auch in Beziehung auf Quantität Moderation (Zurückhaltung) beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Überschwalm der Handmünzen sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jetziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmählig verlieren. Bern erklärt, daß es zur Beibehaltung des Commerciums sich bemüßigt gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, daß man den übrigen Orten das Münzregale, «ein Bene der h. Obrigkeit», nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als welches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte.

Obige Punkte werden sämtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgeteilt werden.

Das war das Resultat der Münz-Konferenz von Langenthal. Aber gefruchtet hat es wiederum nicht. A. Escher schreibt darüber: «Nichtsdestoweniger wird 1723 und 1724 neuerdings sehr über die vielen schlechten Scheidemünzen und über das Verschwinden der guten Gold- und Silbersorten geklagt und 1730 die Hauptursache dieses Übels der von den Privaten übernommenen Pachtung der Prägungen zugeschrieben. Immer und immer wieder werden Beratungen gepflogen, aber ohne Resultat, so daß Bern im Jahre 1752, um dem Unfug zu steuern, von sich aus eine sehr scharfe Verordnung erließ, laut welcher nicht nur alle landesfremden Münzen, sondern auch viele Schweizermünzen verrufen oder im Kurs bedeutend heruntersetzt wurden. Anfangs glaubte niemand, daß diese Verordnung durchgeführt werden könne, allein es galt nun einmal Ernst zu machen und viele Übertreter wurden um hohe Summen gestraft. 1755 wurde die Verordnung wiederholt und wieder mit aller Strenge verfahren. Wirklich verließ die schlechte Münze das Land, aber zugleich entstanden Störungen im Verkehr und Mißstimmung, da die nachgeprägten Summen zum Ersatz nicht vollständig genügten.»

Wichtig war also die Münzkonferenz von Langenthal deshalb, weil sie einen Plan zur Besserung zeitigte, den dann Bern gewaltsam durchführte, indem es auch die andern Orte zur Ordnung zwang.

Solche Konferenzen waren für die Orte keine billige Sache. Dies zeigen die Seckelmeisterrechnungen jener Zeit. Wir entnehmen daraus nachstehende Einträge, welche die Münzkonferenz von Langenthal betreffen.

Zürich: Für drei Abgeordnete nach Langenthal 14. bis 20. September die Herren Johann Kaspar Escher, des Raths, Rathssubstitut Zoller (der offenbar das Protokoll verfaßte) und Münzmeister Geßner, Reitkosten 407 Pfund 8 Schillinge.

Bern: 1. Reitlöhn Mrghrn der Räten: Mrghrn Venner Tillier für 3 Tage zur Lombachschwelle, 22 Tage nach Grandson, Bonvillard und Murten, 4 Tage nach Langenthal und 9 Tage nach Aarau, zusammen für Rytlohn, Littiere und Ausgabengeld 287 Pfund 8 Schillinge 8 Pfennig. 2. Reitlöhne der Burgeren: Herrn Wahr dyn Jenner (der Münzmeister) für 4 Tage nach Langenthal auf die Münzkonferenz, Reitlohn und Zehrung zusammen 64 Pfund 12 Schillinge.

Quellen

- Gedruckte: Albert Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte.
Eidgenössische Abschiede.
- Ungedruckte: Missivenbücher von Zürich und Bern.
Langenthaler-Münz-Abschied (Staatsarchiv Zürich).
Seckelmeisterrechnungen von Zürich und Bern.
-

WIE DIE GNÄDIGEN HERREN VON BERN UM DEN TABAK BESORGT WAREN

Bereits in den Jahren 1675, 1693 und 1697 hatte die hohe Obrigkeit durch Mandate das stark überhand nehmende Laster des Tabakrauchens und Tabak kauens mit ernstern Mahnungen und unter erheblichen Bußen verboten, «die weilen zu Unserem nicht geringen Mißfallen und Bedauern die für sich selbst bekandte Beschaffenheit des Taback Räckens und Käuens, als welches dem Menschen an seiner Leibs- und Gemüths-Gesundheit schädlich, unanständig, und in Ansehen deß Feuers gefährlich, auch der Taback ein großes Gelt unnöthiger Weiß aus dem Land zeucht.» Weder die hohe Buße, — 5 Pfund für das erste, 10 für das zweite und 15 für das dritte Mal der Übertretung, — noch die genaue Überwachung habe jedoch vom Gebrauch des Tabaks abhalten können. Vielmehr sei derselbe so gemein geworden, «daß sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, junge und alte deme sich ergebend, Wir aber auß Obrigkeitlicher Pflicht und Sorg für die Unseren diesem Ubel ferners nicht zusehen können noch wollen.»

Mehr als die Lasterhaftigkeit dieser neuen Mode bekümmerte jedoch die sparsame, hohe Obrigkeit das viele Geld, das so unnützerweise ins Ausland